

Prüfliste 1

Flucht- und Rettungswege



Hotel: _____

Allgemein

			vorhanden		
			Ja	Nein	n.erf.
1.01	Flucht- und Rettungswege führen direkt ins Freie oder zu einem sicheren Ort				
1.02	Notbeleuchtung in Flucht- und Rettungswegen und Notausgängen, die beleuchtet werden müssen				
1.03	Flucht- und Rettungswege durch Standardzeichen ausreichend gekennzeichnet				
1.04	Türen, die nicht von der Öffentlichkeit genutzt werden sollen, sind gesichert				
1.05	Türen in Fluchtrichtung öffnend				
1.06	Türen in Fluchtwegen einfach und leicht zu öffnen				
1.07	Zusätzliche Fluchttür neben Schiebe- oder Drehtüren angeordnet	©			
1.08	Flucht- und Rettungswege frei von Hindernissen	©			
1.09	Keine irreführenden Spiegel in Flucht- und Rettungswegen				
1.10	Anzahl der Treppenräume ausreichend	©			
1.11	Stichflure nicht länger als 10 m	©			
1.12	Maximaler Abstand zum Treppenraum 35 Meter	©			
1.13	Ausreichende Breite der Treppenräume				

* n.erf.= nicht erforderlich

Bemerkungen:

Datum:	Name:	Unterschrift:	Seite:	von:

Prüfliste 1

Flucht- und Rettungswege



Hotel: _____

Zusatzinformation

CLP	Information
1.01	Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen auf möglichst direktem Weg unmittelbar ins Freie oder einen sicheren Bereich führen. Im Gefahrenfall muss es allen Personen im Gebäude möglich sein, dieses so sicher wie möglich zu verlassen.
1.02	Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, die beleuchtet werden müssen, müssen für den Fall, dass das Licht ausfällt, mit einer Notbeleuchtung ausgestattet sein.
1.03	Flucht- und Rettungswege, Türen und Treppenträume müssen mit Schildern ausgestattet sein, die den der Verordnung 92/58/EEC entsprechenden nationalen Vorschriften entsprechen und Tag und Nacht sichtbar sein.
1.04	Türen, die im Brandfall nicht durch Gäste benutzt werden sollen und die direkten Zugang zu den Flucht- und Rettungswegen geben, müssen normalerweise abgeschlossen sein oder geschlossen sein und mit dem Hinweis versehen sein, dass die Tür geschlossen sein muss oder selbstschließend sein und mit dem Hinweis versehen sein, dass das Selbstschließen nicht behindert werden darf
1.05	Notwendige Fluchttüren auf Rettungs- und Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen können
1.06	Es muss jederzeit möglich sein, dass eine aus dem Hotel flüchtende Person alle auf dem Fluchtweg befindlichen Türen leicht von innen öffnen kann
1.07	Neben einer Dreh- oder Schiebetür muss eine Tür vorhanden sein, die in Fluchtrichtung öffnet
1.08	Hindernisse (Speicher, Möbel, usw..) welche eine Fluchtbewegung behindern könnten (und) oder eine Brandausbreitungsgefahr darstellen, dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht vorhanden sein.
1.09	Spiegel, welche die Bewohner hinsichtlich der Richtung der Ausgänge und der Treppenhäuser irreführen könnten, dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht angebracht sein.
1.10	Hotels in einem Gebäude mit bis zu 3 Geschossen über dem Erdboden, die mehr als 50 Personen beherbergen, müssen mindestens 2 Treppenträume haben oder einen Treppenraum, wenn die Länge von Stichfluren 10 Meter nicht überschreitet. Hotels in einem Gebäude mit mehr als 3 Geschossen über dem Erdboden sollten grundsätzlich mindestens 2 Treppenträume haben. Hat das Hotel 2 oder mehr Treppenträume so soll die Entfernung bis zu einem dieser Treppenträume 35 Meter (<i>ausschließlich des Weges im Gästezimmer</i>) nicht überschreiten
1.11	Die Länge von Stichfluren darf 10 Meter nicht überschreiten
1.12	Die Entfernung bis zu einem Treppenraum darf 35 Meter (<i>ausschließlich des Weges im Gästezimmer</i>) nicht überschreiten.
1.13	In einem Hotel müssen die vorhandenen Treppenträume für eine Evakuierung der Personen ausreichend breit sein und eine Mindestbreite von 0,80 Meter aufweisen.

© Mögliche Ersatzmaßnahmen

CLP	Ersatzmaßnahme
1.07	Dreh- oder Schiebetüren, die sich automatisch in eine nach außen öffnende Tür verwandeln oder sich automatisch in einer ausfallsicheren Art öffnen.
1.08	Die Fluchtbewegung wird nicht behindert, wenn die Rettungswegbreite 1,10 Meter nicht unterschreitet und eventuell vorhandene Hindernisse nicht leicht umgestürzt werden können. Jedes Hindernis muss eine geprüfte verminderte Brennbarkeit aufweisen.
1.10	(falls gesetzlich erlaubt) Einen Treppenraum, wenn jedes Gästezimmer zumindest ein mit einem Hubrettungsgerät oder einen tragbaren Leiter anleitetbares Fenster hat und eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist.
1.11	Maximallänge von 20m erlaubt falls – Rauchabzug in diesem Flur oder – Fluchthaube für jeden Gast in den an den Flur angrenzenden Gästezimmern oder - Automatische Brand- und Rauchmeldeanlage in den an den Flur angrenzenden Gästezimmern sowie dem Flur selbst oder – selbstschließende Türen in den an den Flur angrenzenden Zimmern - oder - Sprinkler in den an den Flur angrenzenden Zimmern
1.12	Maximallänge von 50m erlaubt falls – Rauchabzug in diesem Flur oder – Fluchthaube für jeden Gast in den an den Flur angrenzenden Gästezimmern oder - Automatische Brand- und Rauchmeldeanlage in den an den Flur angrenzenden Gästezimmern sowie dem Flur selbst oder – selbstschließende Türen in den an den Flur angrenzenden Zimmern - oder - Sprinkler in den an den Flur angrenzenden Zimmern